

Der vorstehend abgedruckte Schriftsatz der Klägerin, die — wie sie selbst mitteilt — eine eifrige Verfechterin der SED-Parteilinie ist, hatte auf den Ausgang der Ehescheidungsverfahrens entscheidenden Einfluss.

DOKUMENT 127  
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Kreisgericht  
Fürstenwalde/Spree  
3 Ra 59/52

Verkündet am 19. Dez. 1952  
gez. Bellack, Justizangestellte  
als Schriftführerin

*URTEIL*

*Im Namen des Volkes!*

In dem Rechtsstreit  
der Ehefrau Ursula J u n k e r, geb. Domschke,  
Fürstenberg/Oder, Wohnstadt Block 9, Aufgang A

— Klägerin —

g e g e n

ihren Ehemann, den Versicherungsangestellten Manfred J u n k e r, z.Z.  
Strafvollzugsanstalt Bautzen

— Beklagten —

— Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsbeistand Fritz Pempel,  
Fürstenwalde/Spree —

w e g e n Ehescheidung

hat das Kreisgericht Fürstenwalde/Spree auf die mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1952 durch den Kreisrichter Erdmann als Vorsitzenden und die Schöffen Zuckermann und Müller als Beisitzende für R e c h t erkannt:

- 1) Die am 6. August 1949 vor dem Standesamt in Beeskow geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
- 2) Die Schuld an der Scheidung trägt der Beklagte.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auf erlegt.

*Tatbestand*

Die Parteien haben die Ehe am 6. August 1949 vor dem Standesamt in Beeskow geschlossen. Die Klägerin ist am 6. März 1929 und der Beklagte am 13. Juni 1926 geboren. Beide sind deutsche Staatsangehörige. Aus der Ehe der Parteien ist das am 19. Dezember 1949 geborene Kind Barbara Junker hervorgegangen. Der letzte gemeinsame Wohnsitz der Parteien war Beekow. Der letzte eheliche Verkehr hat im April 1950 stattgefunden.

Die Klägerin behauptet: der Beklagte sei von einem sowjetischen Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren wegen Spionage verurteilt worden. Er sei im April 1950 abgeholt worden. In Anbetracht dessen, dass die Klägerin als Angestellte des Staates beschäftigt ist und das Strafdelikt des Beklagten in ihrem Fortkommen als Hemmung empfunden wird, sei es ihr nicht länger zuzumuten, die Ehe mit dem Beklagten aufrechtzuerhalten, da die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Die Klägerin beantragt,  
die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten  
für den alleinschuldigen Teil zu erklären.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen und widerklagend, die Ehe der Parteien aus  
beiderseitigem Verschulden zu scheiden.